

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013 Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Anregungen von der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B. 1 Polizeipräsidium Bonn-GS 3 / Verkehrsangelegenheiten Schreiben vom 30.11.2012

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 2 Thyssengas GmbH, Dortmund Schreiben vom 28.11.2012

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 3 Bezirksregierung Köln – Dez. 54 Schreiben vom 07.12.2012

Es wird darauf hingewiesen, dass thematisch der Gewässerrandstreifen, ggf. ein Überschwemmungsgebiet, Anlagen in und am Gewässer, Einleitungen und die Planungen zu WRRL / zur Gewässerentwicklung zu berücksichtigen sind. Ebenfalls ist die Zone 3b des WSG Heimerzheim (in Planung) zu beachten. Ansonsten wird keine Betroffenheit in der Zuständigkeit von Dezernat 54 gesehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Keine Abstimmung

B. 4 Bezirksregierung Köln – Dez. 33 Schreiben vom 06.12.2012

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

**B. 5 Erftverband, Bergheim
Schreiben vom 12.12.2012**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das direkt benachbarte Bächelchen bei entsprechenden Niederschlagsereignissen Gefährdungen ausgehen können.

Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf den Hinweis im Bebauungsplan wie er bereits im Entwurf vorhanden ist.

Keine Abstimmung

**B. 6 Bezirksregierung Arnsberg
Schreiben vom 20.12.2012**

Es werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.

Der Hinweis zu den Grundwasserveränderungen wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Die RWE Power AG und der Erftverband sind im Planverfahren bereits beteiligt worden.

Durch die Aufnahme des v.g. Hinweises erfährt die 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Keine Abstimmung

**B. 7 RWE Power AG
Schreiben vom 20.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

**B. 8 Regionalgas Euskirchen
Schreiben vom 28.12.2012**

Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Eine zentrale Erdgasversorgung kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen sichergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Interesse der sinnvolle Einsatz erneuerbarer Energien geprüft wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen grundsätzlich

außerhalb der Leitungstrassen anzustreben sind. Auf das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ wird hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B. 9 Rhein-Sieg-Kreis Schreiben vom 04.01.2013

Natur / Landschaft / Artenschutz:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und Bilanzierung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Um dennoch den Umweltbelangen Rechnung zu tragen, wurde dem Verfahren ein Fachbeitrag Umwelt hinzugefügt (Bearbeitung Büro Ginster Landschaft + Umwelt, November 2012). Hierin wurden die Umweltbelange nochmals geprüft und dargelegt.

Die Belange des Artenschutzes wurden im Fachbeitrag Umwelt mit örtlicher Begehung im Oktober 2012 abgearbeitet.

Die Zufahrten sind mit maximal 5,0 m Breite so festgesetzt, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Zum Schutz der bestehenden Bäume sind diese auf der Grundlage der örtlichen Vermessung alle einzeln als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Eine Verrohrung des Grabens wird nicht vorgesehen, die technische Ausführung der Grabenquerung wird auf der Ebene des Bauantrages geklärt. Da es sich bei der 2. vereinfachten Änderung nicht um eine vorhabenbezogene Planung handelt, kommen unterschiedliche Ausführungen in Betracht, die mit den zuständigen Behörden im Auftragsverfahren abgestimmt werden.

Mit den Verfahrensunterlagen wurde auch der Fachbeitrag Umwelt versendet, so dass die Belange Natur / Landschaft / Artenschutz in dem erforderlichen Umfang im Verfahren berücksichtigt werden.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja
00 Nein
00 Enthaltung

Gewässerschutz

Der Hinweis zu dem geplanten Wasserschutzgebiet ist im Bebauungsplan als Hinweis bereits enthalten.

Abfallwirtschaft

Zum Einbau von Recyclingbaustoffen ist ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten.

Der Hinweis auf das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial wird zusätzlich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Erneuerbare Energien

Der Hinweis, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen, wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die v.g. Hinweise werden, soweit sie noch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind, als zusätzliche Hinweise mit in den Bebauungsplan übernommen. Durch die Aufnahme der Hinweise erfährt die 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

B. 10 Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 15.01.2013

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Meldepflicht und zum Veränderungsgebot bei Auffinden von Bodendenkmälern wird als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Durch die Aufnahme der Hinweise erfährt die 2. Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Keine Abstimmung

B. 11 Wehrbereichsverwaltung Schreiben vom 09.01.2013

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 12 Anmerkungen der Verwaltung

Zur eindeutigen Projektierung des geplanten Vorhabens innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der Bebauungsplanänderung sind in den Planungsunterlagen folgende redaktionelle Konkretisierungen vorzunehmen, die lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung darstellen, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist:

1. Die zwei Zufahrten zum Hotelkomplex wurden nach der Planzeichenverordnung mit einer gestrichelten Linie mit einer Mindestbreite von 5,0 m entsprechend gekennzeichnet
2. Zur Festsetzung „Hotel“ wurde zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung eine Grundfläche der baulichen Anlage (hier GR_{max.} 2.610 qm) ergänzt.
3. Die festgesetzte Stellplatzanlage/Gemeinschaftsstellplatzanlage (bereits vorhanden) wurden mit einer gestrichelten Signatur nach Planzeichenverordnung eingefasst

Keine Abstimmung

Satzungsbeschluss

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 30.01.2013 beschließt der Rat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Miel MI 8 „Am Bächelchen“ im Ortsteil Miel gemäß § 10 Baugesetzbuch, nach § 86 Bauordnung NW und § 7 Gemeindeordnung NW mit Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:	14 Ja
	00 Nein
	00 Enthaltung

Darüber hinaus sind sich die Mitglieder des Planungs-, Verkehr- und Umweltschutzausschusses dahingehend einig, dass bei zukünftigen Bauleitplanverfahren im Innenbereich bzw. sensiblen Bereich mit vorhandenen erhaltenswerten Baumstrukturen diese in der weiteren Planung festzusetzen sind. Der Ausschuss sollte dabei im Einzelfall entscheiden, ob hier nicht wie im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Miel MI 8 „Am Bächelchen“ geschehen, die erhaltenswerten Bäume auch eingemessen werden müssen.